



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Waldeck

Besuch vom 16. Oktober 2024

Az.: 23I-MV/2/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	3
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Absonderung	4
1	Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum	4
2	Einzelhaft	7
II	Arrest	7
III	Belegungssituation	8
1	Ausstattung der Doppelhafräume	8
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	8
IV	Beschwerdemanagement	9
V	Fesselung.....	9
VI	Fixierungen.....	10
1	Sachgemäße Durchführung	10
2	Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal	10
VII	Hausordnung.....	11
VIII	Kameraüberwachung.....	12
1	Sichtbarkeit	12
2	Verpixelung	12
IX	Personalsituation	13
X	Schutz der Intimsphäre	13
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	13
2	Duschen.....	14
XI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	14
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	14
I	Fortbildung für Mitarbeitende.....	14
II	Sportmöglichkeiten	15
III	Wiedereingliederung	15
IV	Zeitliche Orientierung.....	15
F	Weiteres Vorgehen.....	15

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. Oktober 2024 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldeck. Diese ist zuständig für die Vollstreckung bzw. den Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft von erwachsenen Männern, einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen. Im geschlossenen Vollzug werden gegenwärtig Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren vollstreckt. Im offenen Vollzug werden Ersatz- und Freiheitsstrafen vollstreckt. Die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck hat die landesweite Zuständigkeit für Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Besuchszeitpunkt betrug die Gesamtkapazität 384 Haftplätze, wobei 234 Plätze dem geschlossenen Vollzug, 50 der sozialtherapeutischen Abteilung und 100 dem offenen Vollzug zugeordnet waren. Am Besuchstag war der geschlossene Vollzug mit 230 Gefangenen belegt, davon waren 38 in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht.

Die Delegation meldete den Besuch am 14. Oktober 2024 beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die sozialtherapeutische Abteilung, die Arrest- und Sicherungsstation,¹ den besonders gesicherten Haftraum, die Arresträume,² mehrere Hafträume sowie die Gemeinschaftsduschen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Seelsorger, einem Mitglied des Anstaltsbeirates, einem Mitglied des Personalrates und dem Gefangenensprecher. Die Leitung der Anstalt und Mitarbeitende standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Für Gefangene der JVA Waldeck, die sich in einem psychischen Akutzustand befinden, stehen durch eine Amtshilfevereinbarung bis zu drei Betten in der Rostocker Klinik für Forensische Psychiatrie zur Verfügung.

Abgesehen davon beruht die psychiatrische Versorgung in der JVA Waldeck ausschließlich auf dem Einsatz von einer Konsiliarpsychiaterin und einem Konsiliarpsychiater, die in geringem Umfang tätig sind. Im geschlossenen Vollzug ist eine Fachärztin für Psychiatrie alle zwei Wochen drei

¹ Diese wird im Rahmen der Trennung von allen anderen Gefangenen (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG M-V) genutzt. Die sich dort befindenden Räume sind mit einem regulären Bett ausgestattet und verfügen über einen eigenen Toilettenbereich.

² Die in der Regel mit einigen Möbeln ausgestatteten Räume werden für die Vollstreckung von Arrest nach § 86 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG M-V genutzt.

Stunden vor Ort, während ein Facharzt für Psychiatrie alle vier Wochen für vier Stunden in die sozialtherapeutische Abteilung kommt.

Sowohl die Anstaltsleitung als auch der Referatsleiter im Justizministerium und der Psychiater stellten einen zusätzlichen Bedarf an Betten in der Psychiatrie fest. Teilstationäre Kapazitäten – tagsüber in der Klinik, nachts in der JVA – würden aus Sicht der Praktiker einen wünschenswerten Ansatz darstellen.

C Positive Beobachtungen

Ein Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom Dezember 2024 sieht den offenen Vollzug als Regelvollzug für Freiheitsstrafen von nicht mehr als 24 Monaten vor.

Durch die Einführung modularer Berufsausbildungen mit einer Dauer von sechs Monaten erhalten Gefangene, selbst bei kurzer Haftzeit, die Möglichkeit, an sinnvollen und auf Wiedereingliederung ausgerichteten Tätigkeiten teilzunehmen.

Gefangene, die an der „Vater-Kind-Gruppe“ teilnehmen, werden dabei unterstützt, einen vertrauensvollen Kontakt zu ihren Kindern zu pflegen. Nach Angaben der JVA Waldeck erhalten sie zu diesem Zweck regelmäßig drei Stunden zusätzliche Besuchszeit.

Die Haftraumtelefonie sowie die generelle Möglichkeit der Videotelefonie vereinfachen die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte nach Außen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch erhalten. Allerdings berichtete die Anstaltsleiterin, dass Videobesuche, wie ein regulärer Besuch auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet werden. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen. Videotelekommunikation sollte daher nicht auf die Besuchszeit angerechnet werden. Dahingehend verweist die Nationale Stelle u.a. auf die Verfahrensweise in der JVA Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern).

In einigen Höfen befinden sich Bäume, die Schatten spenden können und einen Blick ins Grüne ermöglichen. Andere Innenhöfe verfügen allerdings nicht über Schutzmöglichkeiten vor Sonne oder Regen. Es wäre wünschenswert, auch unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte eine Lösung zu finden, die es allen Gefangenen ermöglicht, täglich eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.³

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

I Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung.

³ Vgl. diesbezüglich z.B. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel, in der sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden.

a Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass ein Gefangener über eine Dauer von 36 Tagen in einem besonders gesicherten Haftraum abgesondert wurde. Nach Beendigung der Maßnahme wurde er in eine Forensische Klinik verlegt. Ein anderer Gefangener war über eine Dauer von 25 Tagen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die Anstalt in diesen Fällen vor besondere Herausforderungen gestellt wurde. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob solch lange Unterbringungszeiten verhältnismäßig sein können. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁴ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung⁵ und Betreuung sicherzustellen.

Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

b Bewegung im Freien

Laut der Anstaltsleitung besteht für im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene theoretisch die Option zur Wahrnehmung einer Einzelfreistunde. Gleichwohl seien die Risiken bei Gefangenen, die aufgrund von Gewalttätigkeiten oder auch aus Gründen einer akuten Suizidalität dort untergebracht seien, in der Regel so hoch, dass die Durchführung einer Einzelfreistunde nicht erfolgen könne. Bei langen Unterbringungszeiten erachtet die Nationale Stelle dies als besonders kritisch.

Auch dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“⁶ Im jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.⁷

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen.⁸ Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁵ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

⁶ CPT/Inf (92)3-part2, Rn. 48, <https://rm.coe.int/16806ce95b>.

⁷ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 89, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 Vollz(Ws) 525/20, Rn. 15: „Die Anordnung der Unterbringung des Betroffenen in einem besonders gesicherten Haftraum unter Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit (...) war rechtswidrig, weil sich nicht feststellen (...) [ließ], dass diese Maßnahmen zur Suizidprävention erforderlich waren“.

Über den Entzug der Bewegung im Freien hinaus geht mit einer solchen Maßnahme ein 24-stündiger Einschluss einher. Der damit verbundene isolierende Charakter der Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume und die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung deutlich verschärft.

c Ausstattung

i. Hygiene

In dem besonders gesicherten Haftraum steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.⁹ Dazu gehört aus Sicht der Nationalen Stelle auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen.

Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigen die Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster (Schleswig-Holstein) mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Hafträumen ein Beispiel auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der Gefangenen und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Untergebrachten per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

ii. Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Den betroffenen Personen soll ermöglicht werden, eine normale Sitzposition einzunehmen.

iii. Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

⁹ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806fa178>.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.¹⁰

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

2 Einzelhaft¹¹

Aus der erhaltenen Dokumentation gingen Absonderungen über eine Dauer von bis zu 73 Tagen hervor.

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹² Der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹³

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann, zu welchen eine angemessene psychiatrische Versorgung zählen sollte.¹⁴

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

II Arrest

Aus der Dokumentation ging hervor, dass vom 01.01.2023 bis zum Besuchszeitpunkt in 21 Fällen Arrest vollstreckt wurde. Hierbei fiel auf, dass die mit der Disziplinarmaßnahme verbundene Absonderung der Betroffenen bis zu drei Wochen dauerte.

§ 86 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) sieht die Möglichkeit von bis zu vier Wochen Arrest vor.

Der CPT ist der Auffassung, dass die Höchstdauer des Arrests angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen bei erwachsenen Gefangenen nicht mehr als 14 Tage betragen sollte. Er empfiehlt regelmäßig, die Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und ggf. die Landesgesetze dahingehend zu ändern.¹⁵

¹⁰ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

¹¹ Unausgesetzte Absonderung, die über mehr als 24 Stunden vollzogen wird.

¹² Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹³ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53.

¹⁴ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein“.

¹⁵ Siehe u.a. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82.

Arrest ist ausschließlich als ultima ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen. Er ist so kurz wie möglich zu halten.¹⁶

Die potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen auf das geistige und/oder körperliche Wohl der Betroffenen wird durch die Unterbringungsbedingungen in der JVA Waldeck verschärft. So erhalten die Gefangenen auch bei längerer Unterbringung keine Kopfunterlage.

Um die Menschenwürde nicht zu beeinträchtigen, sollen die Arresträume grundsätzlich auch mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

III Belegungssituation

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Die folgenden Punkte sieht sie als besonders kritisch an:

1 Ausstattung der Doppelhafträume

Einige doppelt belegte Hafträume waren mit Stockbetten ausgestattet. Über das Verletzungsrisiko hinaus, das bei Übernachtungen auf dem oberen Schlafplatz aufkommt, kann sich ein solches Provisorium negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen auswirken.

Dies stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine zeitgemäße Unterbringung von Gefangenen dar.

2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach § 11 Abs. 2 StVollzG M-V ist für eine gemeinsame Unterbringung im Falle „einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit [...] die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich“.

Die Anforderungen aus § 11 Abs. 2 StVollzG M-V bleiben hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.¹⁷

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Hilfsbedürftigkeit“ und „Gefahr für die Gesundheit“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

¹⁶ Dahingehend ist in Hessen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburg (§ 86 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgJVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

¹⁷ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

IV Beschwerdemanagement

In der Anstalt hingen keine Kontaktdaten von unabhängigen Beschwerdestellen aus.

Die entsprechenden Kontaktdaten sollen den Gefangenen jederzeit zugänglich sein.

Dies kann z.B. in Form eines Informationsblattes geschehen, welches den Gefangenen ausgehändigt oder auf den Fluren ausgehängt wird, wie es die Nationale Stelle in vielen Justizvollzugsanstalten beobachten konnte.

Unter Punkt 7.2 der Hausordnung für den geschlossenen Vollzug wird auf die unabhängigen Beschwerdestellen hingewiesen, mit denen Gefangene uneingeschränkt, unter anderem schriftlich, Kontakt aufnehmen dürfen. Hier fehlt der Hinweis auf die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die als nationaler Präventionsmechanismus in der gesetzlichen Regelung benannt wird.¹⁸ Gefangene haben das Recht mit ihr – wie auch mit einer Vielzahl von anderen Stellen und Institutionen – unüberwacht zu korrespondieren.

Die Hausordnung soll entsprechend vervollständigt werden, sodass die Gefangenen sich ihrer Rechte vollumfänglich bewusst sind.

In dem geschlossenen Vollzug gibt es für die Gefangenen keine Möglichkeit, eine Beschwerde schriftlich und anonym vorzubringen, während in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck hierzu Beschwerdebriefkästen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind einige Gefangene der deutschen Schriftsprache nur bedingt mächtig oder vom funktionalen Analphabetismus betroffen.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, niedrigschwellig und anonym Beschwerden abzugeben.

V Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Fuß- und Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner Gefangener auch anlässlich des Hofgangs genutzt würden.

Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Verfahrensweise ist aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich.

¹⁸ § 34 Abs. 3 StVollzG M-V.

Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden.¹⁹

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.²⁰

VI Fixierungen

Vom 01.01.2023 bis zum Besuchszeitpunkt wurden insgesamt fünf Fixierungen durchgeführt.²¹ Zwar dauerten die Fixierungen in diesem Zeitraum weniger als 30 Minuten; gleichwohl gibt die Durchführungsweise der Maßnahme aus Sicht der Nationalen Stelle Anlass zur Besorgnis.

1 Sachgemäße Durchführung

Die Fixierungen erfolgen auf einer am Boden liegenden dünnen Matratze.

Allein schon die Fixierung am Boden vermittelt den Betroffenen ein vermeidbares Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins und kann daher kaum als menschenrechtskonform angesehen werden.

Vor Ort wurde dahingehend mitgeteilt, dass ein Fixierbett angeschafft werden solle.

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

Darüber hinaus werden – nach Angaben der Anstaltsleitung – bei einer Fixierung die Arme und die zusammengefestelten Beine festgebunden; dies geschieht mittels metallener Fesseln.

Die in der JVA Waldeck praktizierte Verfahrensweise erhöht die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für die Betroffenen und ist umgehend abzustellen. Für eine möglichst schonende Durchführung der Fixierung ist ein Bandagen-System zu verwenden.

Der CPT ermutigt die zuständigen Behörden regelmäßig, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.²²

Solange Fixierungen weiterhin durchgeführt werden, sind hierfür unbedingt die verfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen zu schaffen:

2 Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal

Die Delegation wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen stets durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

§ 79 Abs. 6 StVollzG M-V sieht lediglich vor, dass Gefangene während der Maßnahme „ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten [sind]“.

¹⁹ Jedenfalls das routinemäßige Fesseln von untergebrachten Personen, die sich in einer gesicherten Umgebung befinden, kann nicht gerechtfertigt werden (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 2 BvR 1719/21, Rn. 27 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 20.01.2011, Kashavelov ./ Bulgarien, Individualbeschwerde Nr. 891/05, Rn. 39 f). Der CPT empfiehlt analog für Personen mit psychischer Störung, eine solche Verfahrensweise einzustellen (CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146).

²⁰ Es wird beispielsweise auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

²¹ Die Fixierungen erfolgten jeweils im besonders gesicherten Haftraum.

²² CPT/Inf (2022) 18, Rn. 91.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,²³ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Zudem dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte, die gezielt in Deeskalations- und Beruhigungstechniken geschult sind, kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VII Hausordnung

Die Hausordnung liegt nur auf Deutsch vor und ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst. Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Gefangenenspopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein größer werdender Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Gefangenen sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben. Diese soll in die innerhalb der JVA verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass eine Fassung der Hausordnung in leicht verständlicher Sprache geplant sei.

Die Nationale Stelle bittet um die Übermittlung der Hausordnung, sobald diese fertiggestellt ist.

²³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

VIII Kameraüberwachung

Ein besonders gesicherter Haftraum und ein Arrestraum werden ununterbrochen kameraüberwacht.²⁴

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.²⁵ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.²⁶

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.²⁷ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

I Sichtbarkeit

Auf die Kameraüberwachung wird in den betreffenden Räumlichkeiten nicht hingewiesen und es ist für die darin untergebrachten Gefangenen nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Dies entspricht nicht den Anforderungen aus § 25 Abs. 8 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JVollzDSG M-V), denen zufolge eine Beobachtung „durch optisch-elektronische Einrichtungen [...] zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf eine Weise kenntlich zu machen [ist], die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht“.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

2 Verpixelung

Die Delegation stellte fest, dass bei der Kameraüberwachung des besonders gesicherten Haftraumes der Toilettenbereich unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor dargestellt wird.

Dies entspricht nicht den Anforderungen aus § 25 Abs. 7 JVollzDSG M-V, dass „bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume grundsätzlich auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen [ist], insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen“.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird.

Am Besuchstag wurde der Delegation mitgeteilt, dass eine Verpixelung im Jahr 2025 erfolgen solle.

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

²⁴ Fünf weitere Hafträume auf anderen Stationen sind mit einer Kameraüberwachung ausgestattet. Laut Anstaltsleitung wird diese anlassbedingt benutzt – überwiegend zur Suizidprofilaxe, insbesondere bei neuen Zugängen.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁶ OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

²⁷ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

IX Personalsituation

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass die Personalsituation beim Allgemeinen Vollzugsdienst u.a. aufgrund eines hohen Krankenstands angespannt sei, sodass viele Überstunden geleistet werden müssten. Mit einer solchen Situation geht regelmäßig eine Überarbeitung des Personals einher.

Der Anstaltsleitung wurden mehrere Überlastungsanzeigen vorgelegt. Aufgrund des bestehenden Personalengpasses seien einige Aktivitäten nicht vollständig durchgeführt worden und es sei teilweise zu verkürzten Aufschlusszeiten gekommen.

Eine adäquate Betreuung der Gefangenen ist zu gewährleisten. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

X Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.²⁸

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.²⁹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³⁰

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.³¹

In seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2017 zum Bericht über den Besuch der Frauenabteilung der JVA Bützow hatte das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass die dortige Anstaltsverfügung zu Durchsuchungen wie folgt geändert wurde: „Die Durchsuchung soll in zwei Phasen (z.B. erst Oberkörperbereich, dann Unterkörper) stattfinden.“

Es wird angeregt, diese Verfahrensweise auch in der JVA Waldeck zu etablieren.

Positiv hat die Delegation zur Kenntnis genommen, dass eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung ab November 2024 im Rahmen der Grundausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes gelehrt werden soll.

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

²⁸ Eine schriftliche Allgemeinordnung der Anstaltsleitung liegt diesbezüglich nicht vor.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

³¹ Siehe bspw. die Anstaltsverfügung der JVA Bremen vom Juli 2024; vgl. analog dazu § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

Die Gemeinschaftsduschen verfügen nicht über Abtrennungen. Aus Scham duschen viele Gefangene in Unterhose. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Gefangene aus Respekt vor den Gefühlen ihrer Mitgefangenen ebenfalls mit einer Unterhose bekleidet duschen würden. Diese Situation entspricht nicht dem für den Intimbereich erforderlichen Hygienestandard einer regelmäßigen, gründlichen Pflege.

Auf den Stationen sei zudem die Möglichkeit, allein zu duschen, aufgrund der hohen Anzahl von Gefangenen praktisch nicht umsetzbar.

Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Justizvollzugsanstalten den Einsatz von Trennwänden, durch die der Intimbereich vor dem Blick Dritter geschützt wird, ohne die Sicherheitsaspekte außer Acht lassen zu müssen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

XI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Während Drogenkontrollen routinemäßig überwiegend mit Hilfe von Speicheltests durchgeführt werden, erfolgen diese für alle Neuzugänge und bei Verdachtsmomenten stets durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³²

Es wird empfohlen, alternative Möglichkeiten der Drogenkontrolle verstärkt anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Dahingehend hat die Nationale Stelle bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst: neben der Möglichkeit eines Abstrichs im Mund,³³ den Einsatz eines Markersystems³⁴ sowie der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe,³⁵ die freiwillig erfolgen kann. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Fortbildung für Mitarbeitende

Aufgrund des wachsenden Anteils an Gefangenen mit Migrationshintergrund, welcher zu potentiellen Missverständnissen und konfliktgeladenen Situationen führen kann, wären Fortbildungsangebote im Bereich interkulturelle Kompetenz wünschenswert.

³² OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

³³ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³⁴ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³⁵ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

II Sportmöglichkeiten

Die Anstalt verfügt nicht über eine Sporthalle, was das Angebot insbesondere an Mannschaftssportarten bei ungünstigen Witterungsbedingungen stark eingrenzt – wobei solche Aktivitäten eine gesunde und gemeinschaftliche Tätigkeit darstellen.

Es sollte eine Lösung gefunden werden, die Gefangenen ermöglicht, zu allen Jahreszeiten gemeinsam Sport zu treiben.

III Wiedereingliederung

In der JVA Waldeck sind im Gegensatz zu anderen Justizvollzugsanstalten keine Stellen für den Sozialdienst vorgesehen, und die Berufsgruppe „Soziale Arbeit“ ist in der Auflistung der Bediensteten nicht vertreten. Während die Nationale Stelle anerkennt, dass andere Mitarbeitende der JVA den gesetzlichen Auftrag zur Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit (§§ 2 und 3 Abs. 2 StVollzG M-V.) übernehmen, sollte für dieses Vollzugsziel zusätzlich Fachpersonal im Stellenplan vorgesehen werden.

IV Zeitliche Orientierung

Die Möglichkeit in dem besonders gesicherten Haftraum die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete – zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite –, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen. Es wird angeregt, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. April 2025